

SATZUNG

Des Tennisclubs Rot-Weiß Wieslautern e. V., (beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 11.03.2011)

§ 1) Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Wieslautern e.V. und hat seinen Sitz in Bruchweiler-Bärenbach. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgericht Zweibrücken eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck des Vereins

Zweck des Tennisclub Rot-Weiß Wieslautern e.V. ist die Pflege des Tennissports im Sinne des Amateurgedankens und als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

Der TC Rot-Weiß Wieslautern kann Mitglied in weiteren Vereinen werden.

§ 3) Gemeinnützigkeit des Vereines

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zielen zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bis zu 18 Jahren können in die Jugendabteilung aufgenommen werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb 4 Wochen von seiner Zustellung an, an den Ausschuss zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5) Austritt aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten also bis spätestens 30. September eines Jahres zulässig.

§ 6) Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, falls nicht anwesend, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gegeben werden.

§ 7) Mitgliedsbeitrag

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Außerdem haben die Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge zu 1. u. 2. bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Der Betrag ist ebenso wie die Aufnahmegebühr vor Beginn der Saison zu entrichten, bzw. nach Eintritt bei neuen Mitgliedern.

§ 8) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9) Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem von bis zu drei Vorsitzenden
2. dem Schriftführer
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart

Die von bis zu drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 II BGB. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.

§ 10) Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. den Beisitzern
3. dem Jugendwart

§ 11) Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1500,00 EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal und in den ersten drei Monaten einzuberufen. Sie ist außerdem zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/6 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder über das Amtsblatt einzuladen. Bei der Satzungsänderung entscheidet die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Der Sport- und Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt, oder kann vom Vorstand ernannt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 13) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitgliedern erforderlich. Sind gemäß Satz 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jeden Fall vier Monate nach ersten Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 (Protokolle)

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift wird von dem/den Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 15 Ehrenamtspauschale

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 16) Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 13). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Bruchweiler-Bärenbach, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für an einem Ort neu zu gründenden Verein mit wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, vornehmlich die Volksgesundheit fördernde Zweck zu verwenden.